



# Gebührensatzung

**für die öffentliche Abfallentsorgung in der  
Gemeinde Unterhaching**

**(Abfallgebührensatzung)**

**III-176/2\_2023-2024**

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderung und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	Urschrift
1	Gemeinderatsbeschluss vom: Nr.:	26.10.2022 22/0152
2	Bekanntmachungsvermerk an den 12 Amtstafeln	30.11.2022
3	Auslegung im Rathaus: Zimmer 206	01.12.2022
4	Bekanntgabe auf der Gemeindewebseite	01.12.2022
5	Tag des Inkrafttretens	01.01.2023
6	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	unbeschränkt
7	Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde	16.12.2022
8	Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde a) Datum der Genehmigung b) Az.	entfällt
9	Registrierung (Az.)	III- 176/2_2023- 2024
10	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom: Nr.: b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom: Nr.:	
11	Verteiler	

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstiger Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Gebührensatzung:

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

- ( 1 ) Die Gemeinde Unterhaching erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.
- ( 2 ) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft, sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

## **§2**

### **Gebührensschuldner**

- ( 1 ) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Gemeinde Unterhaching bzw. des Landkreises München benutzt.
- ( 2 ) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Gemeinde Unterhaching angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von gemeindlichen Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen oder Wertstoffen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.
- ( 3 ) Die Abfallentsorgung der Gemeinde Unterhaching benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt (§20 Abs. 1 KrWG, Art. 3 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 2 BayAbfG).
- ( 4 ) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Gebührensschuldner ist auch die Eigentümergemeinschaft. Die Gebührenforderung kann in diesem Fall in einem Gebührenbescheid dem Eigentumsverwalter übersandt werden.
- ( 5 ) Die Abfallgebühren können mit Dritten (z.B. Mietenden) abgerechnet werden, wenn
  1. der Gebührensschuldner eine Zustellvollmacht und
  2. der Dritte eine Abbuchungsermächtigung erteilen.

Der Gebührensschuldner im Sinne des Abs. 1-4 wird dadurch jedoch nicht aus seiner persönlichen Schuldnerhaftung entbunden. Insbesondere die bei einem Zahlungsverzug entstehenden rechtlichen Konsequenzen gehen somit in jedem Fall zu Lasten des Gebührensschuldners.

- ( 6 ) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Wird dem Sachbereich Entsorgung der Gemeinde Unterhaching ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nicht unverzüglich angezeigt, so haftet der bisherige Gebührenschuldner neben dem neuen Gebührenschuldner bis zum Ende des Kalendervierteljahres.
- ( 7 ) Ist für zwei benachbarte Grundstücke, die Wohnzwecken dienen, ein gemeinsamer Abfallbehälter mit 120 Litern Füllvolumen gemäß §15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung Unterhaching zugelassen, hat sich einer der beiden Grundstückseigentümer durch schriftliche Erklärung der Gemeinde gegenüber zur Zahlung der nach §4 Abs. 1 anfallenden Entsorgungsgebühren zu verpflichten. Absatz 4 Satz 1 gilt dementsprechend.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

- ( 1 ) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Art und Zahl der zugelassenen Restmüllbehältnisse bzw. nach der Zahl der Abfall- und Windelsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt die Gebühr für die Bioabfall- und Altpapierentsorgung ein.
- ( 2 ) Das übliche Maß der Anzahl an bereitgestellten Biotonnen wird grundsätzlich nach der Anzahl der Restmülltonnen begrenzt. Gleiches gilt für Papiertonnen.
- ( 3 ) Die Selbstanlieferung von Wertstoffen zu den gemeindlichen Wertstoffsammelstellen und zu der zentralen Sammelstelle (Wertstoffhof) ist gebührenfrei (Bringsystem).
- ( 4 ) Bei Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle berechnet sich die vom Verursacher zu entrichtende Gebühr nach der angefallenen Leistung und nach den Entsorgungskosten. Es werden die jeweils gültigen Lohn- bzw. Fahrzeugkosten der Gemeinde oder eines beauftragten Dritten zugrunde gelegt.

### § 4

#### Gebührensatz

- ( 1 ) Der Gebührensatz für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllbehältnissen beträgt für ein Kalenderjahr bei vierzehntäglicher Entleerung für:
- |                                 |               |
|---------------------------------|---------------|
| a. 80 Liter Mülltonne           | 154,00 Euro   |
| b. 120 Liter Mülltonne          | 231,00 Euro   |
| c. 240 Liter Mülltonne          | 462,00 Euro   |
| d. 1.100 Liter Müllgroßbehälter | 2.118,00 Euro |
- ( 2 ) Der Gebührensatz für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllbehältnissen beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher Entleerung für:
- |                                 |               |
|---------------------------------|---------------|
| a. 1.100 Liter Müllgroßbehälter | 4.236,00 Euro |
|---------------------------------|---------------|

( 3 ) Der Gebührensatz für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllbehältnissen entspricht je Leerung für:

a. 80 Liter Mülltonne	5,92 Euro
b. 120 Liter Mülltonne	8,88 Euro
c. 240 Liter Mülltonne	17,77 Euro
d. 1.100 Liter Müllgroßbehälter	81,46 Euro

( 4 ) Ist im Einzelfall gemäß § 16 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung Unterhaching für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllbehältnissen eine kürzere Abfuhrfolge als die vierzehntägliche Entleerung festgelegt, so ist für jede zusätzliche Leerung eine Gebühr nach Abs. 3 zu entrichten.

( 5 ) Der Gebührensatz für eine Sonderleerungsbanderole für die einmalige Zusatzleerung eines 1.100-Liter Restmüllgroßbehälter beträgt 85 Euro; in diesem Betrag ist das Entgelt für die Abfuhr und die Entsorgung des Mülls sowie die zusätzlichen Handlingskosten der Verwaltung und des Entsorgers enthalten. Die Sonderleerungsbanderolen dürfen nur zusätzlich zu angemeldeten Abfallbehältern verwendet werden. Eine Abrechnung im Gebührenbescheid erfolgt nicht.

( 6 ) Ist für Restmüll- oder Wertstoffbehälter (Biomüll, Papier, Glas, LVP) auf Grund §15 Abs.10 eine zusätzliche Leerung notwendig kann durch Prüfung im Einzelfall eine Sonderleerung erfolgen. Hierfür fallen folgende Gebührensätze je Sonderleerung an:

a. 80 Liter Müll- bzw. Wertstofftonne	15,00 Euro
b. 120 Liter Müll- bzw. Wertstofftonne	20,00 Euro
c. 240 Liter Müll- bzw. Wertstofftonne	30,00 Euro
d. 1.100 Liter Müll- bzw. Wertstofftonne	Siehe Abs.5

In diesen Beträgen ist das Entgelt für die Abfuhr und die Entsorgung des Mülls sowie die zusätzlichen Handlingskosten der Verwaltung und des Entsorgers enthalten. Für die Leerung von 1.100-Liter Restmüll- oder Wertstoffbehältern gilt Abs. 5 entsprechend. Die Abrechnung erfolgt in einem gesonderten Gebührenbescheid.

( 7 ) Die in der Abfallwirtschaftssatzung §14 Abs. 3 vorgesehenen Kunststoff-Müllsäcke werden gegen Entrichtung von 5 Euro/Sack abgegeben; die in der Abfallwirtschaftssatzung §14 Abs. 4 vorgesehenen Kunststoff-Windelsäcke werden gegen Entrichtung von 1 Euro/Sack abgegeben; in diesem Betrag ist das Entgelt für die Abfuhr und die Entsorgung des in diesen Müllsäcken bereitgestellten Mülls enthalten. Eine Abrechnung der Abfallsäcke im Gebührenbescheid erfolgt nicht. Abfallsäcke dürfen nur zusätzlich zu einem Abfallbehälter verwendet werden.

( 8 ) Besteht die Gebührenschild für weniger als ein Kalenderjahr, (vergl. §5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

( 9 ) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen werden entsprechend §3 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- ( 1 ) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. §3 Abs. 1 ändern.
- ( 2 ) Abs.1 gilt entsprechend für die Neuberechnung der Gebühren infolge Änderung der Zahl oder der Größe der Abfallbehältnisse und sonstiger für die Gebührenhöhe maßgebender Umstände.
- ( 3 ) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfall- und Windsäcken nach §4 Abs. 4, entsteht die gebührenschild mit der Abgabe des Abfall- bzw. des Windsackes an den Benutzer.
- ( 4 ) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§2 Abs. 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde oder einen beauftragten Dritten.

## **§ 6**

### **Gebührenminderung**

- ( 1 ) Wird die Abfallentsorgung entsprechend §8 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

- ( 1 ) Die Gebühren nach §5 Abs. 1 werden jeweils mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jedes Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- ( 2 ) Die Gebühren für Kunststoff-Müllsäcke (§4 Abs. 4) sind Bargebühren, die mit dem Erwerb der Säcke fällig werden.
- ( 3 ) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§5 Abs. 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- ( 1 ) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- ( 2 ) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Unterhaching vom 01.01.2020 außer Kraft.

Unterhaching, den 11.11.2022

Gemeinde Unterhaching



Wolfgang Panzer  
1. Bürgermeister